

## **Anlage 1**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes im Ortsteil Schachdorf Ströbeck (Friedhofsgebührensatzung OT Schachdorf Ströbeck)**

Aufgrund der § 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GO LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 jeweils in der gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 22.09.2011 folgende Gebührensatzung für den Friedhof des Ortsteils Schachdorf Ströbeck beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Für die Benutzung und die Inanspruchnahme des Friedhofes werden zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, welcher als Anhang Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, gilt der allgemeine Stundenverrechnungssatz für Friedhofsleistungen des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes Halberstadt (STALA) je nach Aufwand.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder die Person, die nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Bestattung verpflichtet ist. Gegebenenfalls ist die Person in Anspruch zu nehmen, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen genutzt werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
2. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den

Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche anders lautende Regelungen außer Kraft.

Halberstadt, den 22.09.2011

Andreas Henke  
Oberbürgermeister

Siegel

# Anhang

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung des Ortsteils Schachdorf Ströbeck

### 1. Allgemeine Gebühren

1.1	Grundgebühr	50,00 €
1.2	Nutzung der Trauerhalle	30,00 €
1.3	Verwaltungsgebühren	
1.3.1	Ausstellung der Genehmigung zur Umbettung/Ausbettung	15,00 €
1.3.2	Ausstellung der Genehmigung zur Grabmalerrichtung	20,00 €

### 2. Grabnutzungsgebühren

#### 2.1 Reihengräber

2.1.1	Erdgrab	235,00 €
2.1.2	Doppelerdgrab	660,00 €
2.1.3	Urnengrab	40,00 €

#### 2.2 Wahlgräber

2.2.1	Erdgrab	235,00 €
2.2.2	Doppelerdgrab	660,00 €
2.2.3	Erdgrab jede weitere Stelle	235,00 €
2.2.4	Urnengrab	40,00 €
2.2.5	Doppelurnengrab	120,00 €
2.2.6	Urnengrab jede weitere Stelle	40,00 €

#### 2.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf (pro Jahr)

##### 2.3.1 Reihengräber

2.3.1.1	Erdgrab	10,00 €
2.3.1.2	Doppelerdgrab	25,00 €
2.3.1.3	Erdgrab jede weitere Stelle	10,00 €
2.3.1.4	Urnengrab	5,00 €
2.3.1.5	Doppelurnengrab	5,00 €
2.3.1.6	Urnengrab jede weitere Stelle	5,00 €

##### 2.3.2 Wahlgräber

2.3.2.1	Erdgrab	10,00 €
2.3.2.1	Doppelerdgrab	25,00 €
2.3.2.2	Erdgrab jede weitere Stelle	10,00 €
2.3.2.3	Urnengrab	5,00 €
2.3.2.3	Doppelurnengrab	5,00 €
2.3.2.4	Urnengrab jede weitere Stelle	5,00 €

#### 2.4 Urnengrab anonym

140,00 €

### 3. Grabeinebnung

3.1	Erdgrab	40,00 €
3.1.1	Erdgrab jede weitere Stelle	25,00 €
3.2	Urnengrab	15,00 €
3.2.1	Urnengrab jede weitere Stelle	10,00 €
3.3	Kindergrab	25,00 €